

Investitionen für industrieartige Großanlagen der tierischen Produktion einschließlich Jungviehaufzuchtanlagen

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 60%	über 30%	bis 30%
	Zinssatz		
$\frac{1}{4}$ der max. Laufzeit	1,50%	1,50 %	2,00 %
$\frac{1}{2}$ der max. Laufzeit	1,50 %	2,00 %	2,50%
* $\frac{1}{3}$ der max. Laufzeit	2,00%	2,50 %	2,50 %
über- $\frac{1}{3}$ der max. Laufzeit	2,50 %	2,50%	3,00 %

Technik und übrige Investitionen

Kreditlaufzeit	Eigenmitteleinsatz (in % vom Gesamtwertumfang der Investition)		
	über 75 %	über 50%	ab 25%
	Zinssatz		
% der max. Laufzeit	2,00 %	2,00 %	2,50 %
$\frac{1}{2}$ der max. Laufzeit	2,00 %	2,50 %	3,00 %
* $\frac{1}{3}$ der max. Laufzeit	2,50 %	3,00 %	3,50 %
über % der max. Laufzeit	3,00%	3,50 %	4,00 %

Voraussetzung für die Kreditgewährung ist der Mindesteinsatz eigener Mittel in Höhe von 25 % des vorgesehenen Investitionsaufwandes.

Investitionen zur Mechanisierung der Altbauten .

5 Jahre max. Laufzeit 1,50 % Zinsen

(2) Wird zwischen Betrieb und Bank nachträglich die Verkürzung der Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist von diesem Zeitpunkt an für den Restkredit der entsprechende Zinssatz anzuwenden. Wird in begründeten Ausnahmefällen die Verlängerung der Laufzeit eines Kredites vereinbart, ist der der verlängerten Laufzeit entsprechende Zinssatz rückwirkend für den Gesamtkredit anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Durchführung der Investitionen und ihrer Anlaufzeit kann die Bank Zinsstundung gewähren.

IV.
**Verzinsung der Sonderbankkonten
„Fonds für Investitionen“
sowie der Guthaben im Umlaufmittelbereich
der landwirtschaftlichen Betriebe**
§6

(1) Die auf den Sonderbankkonten „Fonds für Investitionen“ angesammelten Eigenmittel der Betriebe werden ohne Festlegung einer bestimmten Laufzeit mit 1 % verzinst. Vereinbaren die Betriebe mit der Bank für die angesammelten Eigenmittel eine Laufzeit über 1 Jahr, so werden diese Mittel bei einer Laufzeit

bis 2 Jahre mit 2%

über 2 Jahre mit 3 %

verzinst.

(2) Bei vorzeitiger Inanspruchnahme dieser Mittel wird von der Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der tatsächlichen Laufzeit vorgenommen.

§7

Die Verzinsung der Guthaben der Betriebe im Umlaufmittelbereich erfolgt mit 1 %.

V.
**Folgen bei Verletzung
des Kreditvertrages**
§8

(1) Die Bank ist berechtigt, bei Nichteinhaltung der vertraglich festgelegten Bedingungen seitens des Betriebes den Zinssatz bis auf 5 % rückwirkend für den Gesamtkredit zu erhöhen. Wird der vertragsmäßige Zustand durch den Betrieb wieder hergestellt, kann die Bank die erhöhten Zinsen teilweise erstatten.

(2) Wird der im Kreditvertrag festgelegte Verwendungszweck durch den Betrieb nicht eingehalten, ist die Bank berechtigt, die weitere Kreditgewährung für die vereinbarte Investition einzustellen und den bereits ausgereichten Kredit zurückzufordern.

VI.
Schlußbestimmungen
§9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 28. Januar 1965 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 157)

— Anordnung Nr. 2 vom 26. November 1966 über die Kreditgewährung für Investitionen der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 996).

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden für,

— alle bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Kreditverträge zur Finanzierung von Investitionen

— die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossenen Verträge über die mehrjährige Anlage von Eigenmitteln auf dem Sonderbankkonto „Fonds für Investitionen“.

(4) Den im § 1 genannten Betrieben (außer volkseigenen Gütern, volkseigenen Vollblut- und Trabergerstäten, den VEG übergeordneten WB und Güterdirektionen sowie Bäuerlichen Handelsgenossenschaften) wird bei Verkürzung der Restkreditlaufzeit aller bis zum 31. Dezember 1964 zuzüglich finanzieller Überhänge ausgereichten Investitionskredite um mindestens 50% eine Zinsvergünstigung von 0,50% gewährt.

Berlin, den 23. September 1968

**Der Präsident
der Landwirtschaftsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

Schmidt-4